

Besondere Bedingung Nr. 5661

Soll & Haben - Verkaufspreis als Ersatzwert - All-Risk-Gewerbe

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für durch eine ersatzpflichtiges Schadenereignis beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene festverkaufte Handelsware Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, gilt als Ersatzwert für die zu Schaden gekommene, festverkaufte Handelsware der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können.